## **Beschlussvorlage**

Abteilung/Amt	Bauamt	Nummer	2022/228
Sachbearbeiter	Frau Meißner	Datum	22.11.2022
Aktenzeichen	SG 30/I-6024-98/22		

Beratungsfolge	Sitzungstag	Status
Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss	06.12.2022	öffentlich

Bauantrag über Neubau eines Einfamilienwohnhauses und einem Carport auf Fl.Nr. 260/30, Gemarkung Unterzettlitz (Sonnenblumenring 5, Bad Staffelstein)

## Sachverhalt / Rechtslage

Ein Bauantrag über Neubau eines Einfamilienwohnhauses und einem Carport auf Fl.Nr. 260/30, Gemarkung Unterzettlitz (Sonnenblumenring 5, Bad Staffelstein), wurde eingereicht.

Das Wohngebäude soll in eingeschossiger Bauweise und mit einem 22° geneigtem Walmdach errichtet werden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Unterer Grasiger Weg" und entspricht den darin enthaltenen Festsetzungen. Daher wurde seitens der Bauherren ein Genehmigungsfreistellungsverfahren (Art. 58 Abs. 1 BayBO) beantragt. Da alle Tatbestände des Art. 58 Abs. 1 und 2 BayBO (kein Sonderbau, entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, Erschließung gesichert) erfüllt sind, kann dem Antrag stattgegeben werden. Die Gemeinde muss binnen 4 Wochen nach Eingang der Antragsunterlagen mitteilen, ob das Vorhaben im Genehmigungsfreistellungsverfahren umgesetzt werden kann (Art. 58 Abs. 3 Satz 3 BayBO).

Auf dem Grundstück werden die nach Maßgabe der städtischen Stellplatz- und Garagensatzung erforderlichen zwei Stellplätze nachgewiesen.

## Beschlussvorschlag

Der Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Bad Staffelstein nimmt den Bauantrag über Neubau eines Einfamilienwohnhauses und einem Carport auf Fl.Nr. 260/30, Gemarkung Unterzettlitz (Sonnenblumenring 5, Bad Staffelstein), zur Kenntnis.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Unterer Grasiger Weg" und entspricht den darin enthaltenen Festsetzungen. Da alle Tatbestände des Art. 58 Abs. 1 und 2 BayBO (kein Sonderbau, entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, Erschließung gesichert) erfüllt sind, wird dem Antrag stattgegeben. Den Bauherren wird gemäß Art. 58 Abs. 3 Satz 3 BayBO entsprechend Mitteilung gegeben.

Das Landratsamt Lichtenfels wurde gesondert in Kenntnis gesetzt.

Bad Staffelstein,	01.	.12	.2022
-------------------	-----	-----	-------

Meißner